

Mitteilung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2010

Möglichkeiten der Unterbindung privater Zuzahlungen von Eltern im Rahmen der Kindertagespflege

In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 05.10.2010 wurde seitens der SPD folgender Prüfantrag an die Verwaltung erteilt:

Besteht die Möglichkeit die Tagespflegepersonen in einem Trägerverbund z. B. einer Genossenschaft oder einem Verein zusammenzuführen, um somit die in der Praxis vorherrschende zusätzliche private Zuzahlung von Eltern im Rahmen der Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege seitens der Verwaltung untersagen zu können?

Diese Form einer sogenannten Zwangsmitgliedschaft ist zurzeit verfassungsrechtlich unzulässig und verstößt gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Der Bundesgesetzgeber hat zwar in den Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen der Kindertagespflege vom 08.04.2010 den in der Fragestellung genannten Umstand erkannt, sah aber keinen gesetzlichen Spielraum für etwaige Unterbindungen und beließ es deshalb bei den abschließenden Regelungen der §§ 23 und 24 SGB VIII (siehe dort S. 8f).

Im Rahmen einer Fachtagung zum Thema „Rechtsfragen in der Kindertagespflege“ wurde die Möglichkeit benannt, dass bei Gewährleistung einer leistungsgerechten Bezahlung seitens des örtlichen Jugendhilfeträgers an die Tagespflegepersonen gemäß § 23, Abs. 2a Kinderförderungsgesetz, eine Untersagung der privaten Zuzahlungssystematik möglich wäre. Als mögliche Form des Abkommens wurde die Unterzeichnung einer freiwilligen Vereinbarung zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger und den Tagespflegepersonen benannt.

Die Verwaltung prüft derzeit die Möglichkeiten und Konsequenzen im Rahmen der Einführung einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und örtlichem Jugendhilfeträger. Das Ergebnis wird in der Unterausschusssitzung des Jugendhilfeausschusses „Tagesbetreuung für Kinder“ am 08.12.2010 präsentiert.